



Merkblatt zur Anerkennung eines mittleren Schulabschlusses mit Prüfungszeugnissen aus England, Wales und Nordirland

Die Anerkennung eines mittleren Schulabschlusses mit Prüfungszeugnissen für das (International) General Certificate of Secondary Education ((I)GCSE) ist möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Grundvoraussetzung:

Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von mindestens zehn aufsteigenden Schuljahren beim Ablegen der Prüfungen für das (International) General Certificate of Secondary Education.

Grundsätzlich ist zu empfehlen, zwei aufsteigende Schuljahre in Großbritannien zu nutzen, um sich geeignet auf die Prüfungen zum (I)GCSE vorzubereiten.

2. Weitere Auflagen

2.1 Fächerwahl

Folgende Prüfungen des (I)GCSE müssen jeweils mit der englischen Note C bzw. „4“ (in der ab Prüfungstermin Sommer 2017 eingeführten neunstufigen Skala) im Einzelfach nachgewiesen werden:

- a) zwei Sprachen (siehe 2.2)
- b) „Mathematics“
- c) ein naturwissenschaftliches Fach („Physics“ oder „Chemistry“ oder „Biology“)
- d) ein gesellschaftskundliches Fach („History“ oder „Geography“ oder „Economics“)

Andere als die oben genannten Fächer sind nicht bewertbar für die Zuerkennung eines mittleren Schulabschlusses. Sofern die englischen Kursbezeichnungen von den angegebenen Kursbezeichnungen abweichen, bitten wir um Rücksprache mit unserer Dienststelle.

2.2 Auflagen für die Prüfungen in den Sprachen

- a) „English“:
Wenn das Fach Englisch eingebracht wird, muss es auf muttersprachlichem Niveau („First Language English“) nachgewiesen werden.
Die Prüfungsfächer „English as a Second Language (ESL)“ und „English for Speakers of other Languages (ESOL)“ sowie Sprachkurse und Sprachzertifikate können nicht bewertet werden.
- b) „German“
Das Prüfungsfach „German“ ist auch bei Bewerbern mit der Muttersprache Deutsch als Nachweis einer Sprache bewertbar.

b.w.

...

2.3 Short Courses

Prüfungen in „Short Courses“ können für die Bestätigung eines mittleren Schulabschlusses nicht bewertet werden.

2.4 Prüfungen für das General Certificate of Education im Advanced Subsidiary Level und deren Bewertung für die Bestätigung eines mittleren Schulabschlusses:

Einzelne Prüfungen im Advanced Subsidiary Level (AS-Level) können die entsprechenden Prüfungen für das (I)GCSE ersetzen. Sie führen jedoch zu keiner günstigeren Einstufung und können später nicht mehr für den Hochschulzugang bewertet werden.

2.5 (Wieder-) Eintritt in das bayerische Schulsystem

Die Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe liegt in Bayern in der Entscheidungsbefugnis des jeweiligen Schulleiters. Wir empfehlen daher, die Modalitäten der (Wieder-)Aufnahme an einem bayerischen Gymnasium bzw. der Fachoberschule mit der dortigen Schulleitung im Vorfeld abzuklären.

Sofern nach einem einjährigem Auslandschuljahr in Großbritannien der Wiedereintritt in das bayerische Gymnasium in einer höheren Jahrgangsstufe angestrebt wird, ist eine Zeugnisanerkennung nicht vorgesehen. Die aufnehmende Schule entscheidet gemäß geltender Schulordnung.

Schülern, die nach mehrjährigem Auslandsaufenthalt in das bayerische Bildungssystem wechseln, empfehlen wir, sich zusätzlich bei der jeweils zuständigen staatlichen Schulberatungsstelle zu informieren (siehe www.schulberatung.bayern.de).

2.6 Antragsunterlagen

Sofern nach Ablegen der (I)GCSE-Prüfungen für die Aufnahme an einer hiesigen Schule, z. B. einer Fachoberschule oder beruflichen Schule ein Anerkennungsbescheid erforderlich ist, benötigt unsere Dienststelle folgende Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular (erhältlich unter <http://www.las-bayern.de/allgS.html>)
- Personalausweis oder Reisepass in einfacher Fotokopie
- schulischer Lebenslauf ab der 1. Klasse in tabellarischer Form, aus dem hervorgeht, in welchem Schuljahr welche Jahrgangsstufe in welchem Bildungssystem besucht wurde
- sofern zutreffend: Jahreszeugnis der letzten Jahrgangsstufe, die im deutschen Bildungssystem abgeschlossen wurde, in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals
- endgültige Prüfungszeugnisse („Certificates“) über alle abgelegten Prüfungen des (International) General Certificate of Secondary Education in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals
- Zweckschreiben der aufnehmenden bayerischen Schule über die Notwendigkeit eines Anerkennungsbescheides

Der Anerkennungsbescheid kann erst auf der Grundlage der endgültigen amtlichen Prüfungszeugnisse („Certificates“) der englischen Prüfungsbehörden erstellt werden. Auf der Grundlage der vorläufigen amtlichen Ergebnisse („Statements of (Provisional) Results“) kann eine Einstufung zur Vorlage bei der betreffenden Schule erstellt werden. Eine Bewertung auf Grundlage von sog. „Predicted Grades“ oder Ergebnissen in den „Mock Exams“ ist nicht möglich.